Quelle: https://manuscripta.at/?ID=972
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

für alles Recht, was in der Urkunde begriffen ist, und als eine öffentliche Person alles das
beyder ganzen Nachwelt auf ihre Ehre und Namen will bezeuget haben, was die
Urkunde enthält. Der Inhalt der Urkunde ist meistentheils so wichtig, daß allen
Theilnehmenden daran gelegen war nichts Irriges oder falsches in die Urkunde ein=
fließen zu lassen, weil sie überzeugt waren, daß durch jeden eingeschlichenen
Mangel die Urkunde der Nachwelt könnte verdächtig werden, und also ihre und
ihrer Erben diese Gefahr leiden würde. Der Verfasser der Urkunde war insgemein
ein Mann, der von anders wegen schuldig war alles zu vermeiden, was seine
Schrift könnte verdächtig machen, und der durch die heiligsten Banden der geschwor=
ren Pflicht zur genauen Erfüllung seines amtes, und besonders zum aufrichtigsten
Zeugniß der Wahrheit gehalten war. Je gelassener das Publicum mitterer Zeiten
die Fehler der Privat Schriften nachsahe, desto mehr fande es sich verpunden nichts
für gleichgiltig aufzunehmen, was immer den Credit öffentlicher Schriften schä=
lern könnte, und eine vorsetzliche Verfälschung in dieser Art wurde schon damals
als eines der schwarzesten Laster angesehen. Die Urkunde war niemals das
Werk eines einzigen Zeugen, sondern man hat sie als eine Handlung, die anzusehen
zu deren feyerlichen Bestätigung meistentheils mehrere biedermännische Zeugen
angerufen worden, als eine Handlung, die niemals nur in einer einzigen Hände
vorhi gieng, sondern nothwendig zwischen mehrern Theilnehmenden muste
geschlichtet werden: in Gnaden briefen: zwischen den Fürsten und den begnadigten
in Kaufbriefen zwischen dem Käufer und Verkäufer, in Lehenbuchen zwischen dem
Lehenherrn und Vasallen, in Friedensbündnüssen zwischen beyden Streitenden Par=
teyen, in Stiftungen zwischen den Stifter, und den jenigen, denen die Sache
der Stiftung ist aufgetragen worden, und so weiter. Alle diese merkwürdigen
Umstände zeugen uns, daß man sich in Verfassung der Urkunden immer befliß=
sen die Sicherheit auf das höchste zu bringen. Will man wohl also ein fernes
Bedenken finden, das öffentliche Zeugniß einer Urkunde dem Berichte eines Pri=
vat Schriftstellers vorzuziehen, und der Diplomatik wohl gar den vollmächtigen
Anspruch über alle Privat Schriftsteller Nachrichten aufzutragen? Und wenn es
ist einige so ansehnliche Privat Schriftsteller giebt, deren Zeugniß jeden be=
scheidenen Leser in gewissen Fällen befriedigen kann, wie viel größers Zutrauen ver=
dient das feyerliche Zeugniß einer öffentlichen Urkunde, für deren unverletzte
Richtigkeit zu allen Zeiten nicht so viel die kleine Zahl der historischen Liebhaber,
sondern vielmehr der ganze Stand wider alle Verfälschung wachbar seyn muß.

Unterschied einer öffentlichen und Privat Urkunde

Hier habe ich einen Umstand beyzusetzen: Die Privat Schriftsteller nahmen die
Stellung eines Historikers an, und in dieser Lage waren sie ohne es selbst zu
bemerken immer für eine Partey mehr eingenommen als für die andere; ein Histori=
ker will alles, was er schreibt, wichtig machen, daher findet er in allen bey=
kommenden Umständen einen heimlichen Zusammenhang, und Intriguenmäßi=
ge Gestalt, die doch für sich selbst ganz zufällig waren, und auf die Haupt Sache
eben keine Bedeutung oder Einfluß hatten. Dieß so wichtige Hinderniß hat man
bey alten Urkunden gar nicht zu vermuthen. Die Verfasser der Urkunden zu
erzählen und unter anderen: Im Jahre 1112 habe Otto, unser erster Probst, dem heiligen
Leopold gebetten, die Herre Wilhelm von Falkenstein und Mugerau nach seinem und dem
kleinen Collegiatstift zu zeigen: Ich mache den literarischen Gebrauch, und schließe
hiemit: Otto war Pfarrer da, Mugerau sein Eigenthum. Um selbe Zeiten finde ich
die Herren von Mugerau; urtheile sodann, Otto wird einer aus diesem Geschlecht
gewesen seyn. Die Urkunde merkte dieses nur zum oeconomischen Gebrauch an.